

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

– Märkte und Veranstaltungen –

1. Die Festspielstadt Tecklenburg, handelnd durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung“ (nachfolgend „KV“), ist Veranstalter der von ihr durchgeführten Märkte und Veranstaltungen. Diese AGB gelten für alle Aussteller, Standbetreiber, Gastronomiebetriebe, Vereine, Initiativen und sonstigen Teilnehmer. Sie gelten auch für Indoor-Flächen, soweit diese Bestandteil einer Gesamtveranstaltung sind. Bei nach §§ 68, 69 GewO festgesetzten Veranstaltungen bleiben die gesetzlichen Rechte und Pflichten, insbesondere aus §§ 68 ff. GewO, unberührt.

2. Die Bewerbung oder Anmeldung begründet für sich allein noch keinen Teilnahmevertrag und keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Gesetzliche Teilnahmerechte bei festgesetzten Veranstaltungen bleiben unberührt. Der Teilnahmevertrag kommt mit Zugang der Teilnahmebestätigung der KV in Textform zustande. Die geforderten Angaben und Unterlagen sind vollständig und wahrheitsgemäß einzureichen. Fehlende Unterlagen sind innerhalb einer von der KV gesetzten angemessenen Frist nachzureichen. Unvollständige, verspätete oder erheblich unrichtige Angaben können zur Nichtberücksichtigung der Bewerbung führen und bei künftigen Auswahlentscheidungen berücksichtigt werden. Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge die individuelle Teilnahmebestätigung einschließlich der bestätigten Stand- und Sortimentsangaben, das Veranstaltungsblatt, die veranstaltungs-

bezogenen Sicherheits- und Technikvorgaben sowie diese AGB. Zwingende gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen, Auflagen und Festsetzungsbestimmungen bleiben unberührt.

3. Veranstaltungsdatum, Veranstaltungsflächen, Markt-, Verkaufs- und Betriebszeiten, Auf- und Abbauzeiten, Zufahrts- und Anlieferungsregelungen, Entgelte, Nebenkosten sowie weitere veranstaltungsspezifische Vorgaben ergeben sich aus dem jeweiligen Veranstaltungsblatt. Die dort festgelegten Zeiten, Entgelte und organisatorischen Vorgaben sind verbindlich. Individuelle Regelungen in der Teilnahmebestätigung sowie notwendige Änderungen aufgrund behördlicher Anordnungen, Sicherheitsanforderungen oder sonstiger zwingender organisatorischer Gründe bleiben nach Maßgabe dieser AGB vorbehalten.

4. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks, der verfügbaren Flächen und der gesetzlichen Vorgaben. Eine frühere Teilnahme begründet keinen Anspruch auf erneute Teilnahme oder einen bestimmten Standplatz. Übersteigt die Zahl geeigneter Bewerbungen die verfügbaren Plätze oder ist eine Auswahl zur Wahrung des Veranstaltungscharakters erforderlich, können insbesondere Qualität und Besonderheit des Angebots, Themenbezug, handwerklicher, gestalterischer oder regionaler Charakter, Standgestaltung, Branchen- und Sortiments-

mix, räumliche und technische Umsetzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Teilnahme bei früheren Veranstaltungen berücksichtigt werden. Dabei können dokumentierte erhebliche oder wiederholte Vertragsverstöße sowie unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte fällige Forderungen berücksichtigt werden. Die Auswahl erfolgt nach sachlichen und einheitlichen Maßstäben. Neubewerber dürfen nicht dauerhaft von einer realistischen Teilnahmechance ausgeschlossen werden. Geeignete nicht berücksichtigte Bewerber können auf einer Warteliste geführt werden.

5. Der Standplatz wird ausschließlich durch die KV zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort, eine bestimmte Lage, Nachbarschaft, Standnummer oder auf Beibehaltung eines früheren Standplatzes besteht nicht. Die KV kann einen zugewiesenen Standplatz aus sachlich gerechtfertigten Gründen ändern oder einen anderen geeigneten Standplatz zuweisen. Hierzu zählen insbesondere behördliche oder sicherheitsbezogene Anforderungen, technische Erfordernisse, Änderungen der Veranstaltungsfläche oder notwendige Anpassungen der Veranstaltungsplanung. Der Standplatz darf ohne vorherige Zustimmung der KV weder vergrößert, verschoben noch wesentlich verändert werden. Maßgeblich sind die angegebenen und bestätigten vollständigen Außenmaße. Vordächer, Verkaufsklappen, Deichseln, Treppen, Rampen, Kühlgeräte, Lagerflächen und sonstige Einrichtungen außerhalb des Standkörpers sind vollständig anzugeben und dürfen die zugewiesene Fläche nicht überschreiten. Ein Anspruch auf Konkurrenz-, Branchen- oder Sortimentsschutz besteht nicht.

6. Angeboten, verkauft, ausgeschrieben oder ausgegeben werden dürfen ausschließlich die von der KV bestätigten Waren, Speisen, Getränke und sonstigen Leistungen. Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der KV in Textform. Die KV kann die Entfernung nicht zugelassener Angebote verlangen. Angebote, deren Verkauf, Bewerbung, Darstellung oder Verbreitung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, sind unzulässig. Gleiches gilt für Angebote, die dem ausdrücklich festgelegten Charakter oder Thema der Veranstaltung erheblich widersprechen. Soweit besondere Anforderungen an Herkunft, Herstellung oder Beschaffenheit der Waren gelten, werden diese im Veranstaltungsblatt festgelegt. Als handgefertigt, selbst hergestellt oder vergleichbar bezeichnete Waren müssen dieser Beschreibung entsprechen. Fremd- und Handelsware ist vollständig anzugeben und kann entsprechend dem Veranstaltungskonzept beschränkt werden.

7. Untervermietung, Weitergabe oder sonstige Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der KV zulässig. Der Stand kann durch den Teilnehmer oder von ihm eingesetzte Beschäftigte, Mitglieder oder Helfer betrieben werden. Der Teilnehmer bleibt für die von ihm eingesetzten Personen und die Einhaltung der für den Standbetrieb geltenden Vorgaben verantwortlich. Die Aufnahme weiterer Anbieter oder eigenständiger Sortimente bedarf der vorherigen Zustimmung der KV. Das Auswahl- und Zulassungsverfahren darf hierdurch nicht umgangen werden.

8. Stände und sonstige Einrichtungen sind während der Veranstaltung in einem

gepflegt, verkehrssichern und dem Veranstaltungscharakter entsprechenden Zustand zu halten. Besondere Gestaltungsanforderungen des Veranstaltungsblattes sind verbindlich. Beleuchtung, Werbung, Beschilderung, Banner, Fahnen, Dekorationen und sonstige Einrichtungen dürfen Rettungs- und Verkehrswege, benachbarte Stände, Gebäude oder öffentliche Einrichtungen nicht beeinträchtigen. Beschallungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der KV. Befestigungen oder sonstige Eingriffe an Gebäuden, Fassaden, Mauern, Denkmälern, Bäumen, Pflanzungen, Laternen, Stadtmobiliar, Pflasterflächen oder sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind ohne ausdrückliche Zustimmung des Verfügungsberechtigten untersagt. Bodenanker, Erdspieße und vergleichbare Eingriffe sind ohne ausdrückliche Freigabe unzulässig. Der Teilnehmer ist für die Stand- und Verkehrssicherheit sowie die ausreichende Sicherung seiner eingebrachten Einrichtungen gegen vorhersehbare Witterungseinwirkungen verantwortlich. Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Hydranten und sonstige sicherheitsrelevante Bereiche sind jederzeit freizuhalten.

9. Soweit die KV Verkaufsstände, Holzhütten oder sonstige Einrichtungen überlässt, ergeben sich Größe, Ausstattung, Nutzungsumfang und Entgelt aus dem Veranstaltungsblatt und der Teilnahmebestätigung. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Überlassung ohne Inneneinrichtung, Dekoration oder Verkaufsinventar. Erkennbare Schäden oder Mängel sind bei Übernahme unverzüglich mitzuteilen. Festgestellte Vorschäden sollen

dokumentiert werden. Die Haftung für während der Nutzungszeit verursachte Beschädigungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Veränderungen oder Verschlechterungen infolge des vertragsgemäßen Gebrauchs gelten nicht als ersatzpflichtige Beschädigungen. Bauliche Veränderungen und Eingriffe in die Substanz sind ohne Zustimmung der KV unzulässig. Der Stand ist nach Veranstaltungsende vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Kosten einer über das übliche Maß hinausgehenden und dem Teilnehmer zurechenbaren Reinigung können nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden. Soweit eine Kautionsvereinbarung ist, ergeben sich Höhe und Fälligkeit aus dem Veranstaltungsblatt oder der Teilnahmebestätigung. Sie wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Abrechnung berechtigter Forderungen zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Eigene geeignete Vorhängeschlösser sind zulässig. Von der KV verkaufte Schlösser gehen in das Eigentum des Käufers über und sind von der Rückgabe ausgeschlossen. Die KV übernimmt keine Bewachung oder Verwahrung der Stände, Waren, Geräte oder sonstigen eingebrachten Gegenstände.

10. Diese AGB gelten auch für Indoor-Flächen, soweit diese Bestandteil einer von der KV veranstalteten Gesamtveranstaltung sind. Ergänzend gelten die jeweiligen objektbezogenen Haus-, Brandschutz-, Sicherheits- und Betriebsbestimmungen. Soweit aufgrund baulicher, brandschutztechnischer, denkmalrechtlicher oder sonstiger sicherheitsrelevanter Anforderungen strengere objektbezogene Vorgaben bestehen, sind diese für die betreffende Fläche maßgeblich. Flucht- und

Flucht- und Rettungswege, Türen, Treppen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

11. Die im Veranstaltungsblatt festgelegten Auf-, Abbau-, Markt-, Verkaufs- und Betriebszeiten sind verbindlich. Der Stand muss zum festgelegten Zeitpunkt vollständig, betriebssicher und mit dem zugelassenen Angebot betriebsbereit sein. Der Stand ist während der Betriebszeiten geöffnet und grundsätzlich durch den Teilnehmer oder eine verantwortliche Person zu besetzen. Kurzzeitige, organisatorisch unvermeidbare Abwesenheiten bleiben zulässig, soweit der sichere und ordnungsgemäße Standbetrieb gewährleistet bleibt. Eine vorzeitige Einstellung des Standbetriebs oder ein vorzeitiger Abbau bedarf der vorherigen Zustimmung der KV. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist die Veranstaltungsleitung unverzüglich zu informieren. Bei Nichterscheinen oder nicht fristgerechtem Aufbau kann die KV über den Standplatz anderweitig verfügen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Die finanziellen Folgen richten sich nach Ziffer 19.

12. Für Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit Aufbau, Abbau oder Anlieferung in den Veranstaltungsbereich einfahren sollen, sind der KV auf Verlangen vorab die amtlichen Kennzeichen mitzuteilen. Der Teilnehmer hat eine Mobiltelefonnummer anzugeben, unter der er oder eine verantwortliche Person während der Veranstaltung erreichbar ist. Die Zufahrt ist ausschließlich zu den im Veranstaltungsblatt festgelegten Zeiten und

nach Maßgabe der Verkehrs- und Sicherheitsregelungen zulässig. Fahrzeuge sind nach Abschluss der Be- oder Entladung unverzüglich aus dem Veranstaltungsbereich zu entfernen. Während der für den Publikumsverkehr festgelegten Veranstaltungszeiten ist das Befahren des gesperrten Veranstaltungsbereichs grundsätzlich untersagt. Fahrzeuggebundene Nachlieferungen sind außerhalb der Veranstaltungszeiten vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Freigabe der Veranstaltungsleitung oder müssen aufgrund eines Notfalls oder einer behördlichen Maßnahme erforderlich sein. Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzkräfte, Hydranten und sonstige sicherheitsrelevante Bereiche sind jederzeit freizuhalten. Die Teilnahmeberechtigung oder Zuweisung eines Standplatzes begründet keinen Anspruch auf einen Parkplatz oder eine sonstige Fahrzeugabstellfläche.

13. Der erforderliche Strom- und Wasserbedarf ist bei der Bewerbung vollständig anzugeben. Art, Anzahl und Leistungsbedarf der benötigten Anschlüsse sind verbindlich anzumelden. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der vorhandenen technischen Kapazitäten und der durch die KV bestätigten Anschlüsse. Nicht angemeldete oder über den bestätigten Leistungsbedarf hinausgehende Geräte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der KV betrieben werden. Zusätzliche Anschlüsse und Verbräuche können nach Maßgabe des Veranstaltungsblattes berechnet werden. Vom Teilnehmer eingebrachte Kabel, Leitungen, Verteiler, Steckverbindungen, Schläuche und sonstige Betriebsmittel müssen geeignet, betriebssicher und ordnungsgemäß verwendet

werden. Erforderliche Prüfungen und Nachweise müssen gültig sein und auf Verlangen vorgelegt werden können. Kabel, Leitungen und Schläuche sind verkehrssicher zu verlegen und erforderlichenfalls durch geeignete Kabelbrücken, Abdeckungen oder vergleichbare Maßnahmen zu sichern. Der Betrieb eigener Stromerzeugungsaggregate ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der KV und müssen technisch sowie sicherheits-, immissions- und brandschutzrechtlich vertretbar sein.

14. Der Betrieb von Flüssiggasanlagen, Feuerstätten, Heizgeräten, Fritteusen, Grills oder sonstigen Geräten mit besonderen Brand- oder Hitzegefahren ist bei der Bewerbung vollständig anzugeben und nur unter Einhaltung der gesetzlichen, technischen und behördlichen Anforderungen zulässig. Erforderliche Prüfbescheinigungen oder Sicherheitsnachweise sind rechtzeitig zu beschaffen, während der Veranstaltung verfügbar zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Gasflaschen und sonstige Brennstoffbehälter dürfen nur in der für den sicheren Betrieb erforderlichen Menge vorgehalten werden und sind ordnungsgemäß gegen Umfallen, unbefugten Zugriff und unzulässige Erwärmung zu sichern. Geeignete und für den jeweiligen Einsatzzweck ausreichende Feuerlöscheinrichtungen sowie gegebenenfalls erforderliche Löschdecken oder weitere Löschmittel sind betriebsbereit und zugänglich vorzuhalten. Offene Flammen und Geräte mit erheblicher Wärmeentwicklung sind so zu betreiben, dass Personen und Sachen nicht gefährdet werden. Bei sicherheitsrelevanten Mängeln gelten die Maßnahmen nach Ziffer 15.

15. Die Teilnehmer haben die für die Veranstaltung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie die bekannt gegebenen Sicherheits-, Brandschutz-, Verkehrs- und Technikvorgaben einzuhalten. Den sicherheitsbezogenen Anweisungen der KV und der Veranstaltungsleitung ist Folge zu leisten, soweit diese zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung der Veranstaltung erforderlich und zumutbar sind. Anordnungen zuständiger Behörden, der Polizei und der Feuerwehr bleiben unberührt. Die KV kann die Beseitigung sicherheitswidriger Zustände verlangen. Bei unmittelbar drohender Gefahr dürfen die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich getroffen werden. Hierzu können insbesondere die Außerbetriebnahme von Geräten, die Räumung von Flucht- und Rettungswegen, die Unterbrechung des Standbetriebs oder die vorübergehende Räumung einzelner Veranstaltungsbereiche gehören. Nach Vertragsschluss geänderte oder ergänzte behördliche Sicherheitsanforderungen sind von den betroffenen Teilnehmern umzusetzen.

16. Teilnehmer, die Lebensmittel oder Getränke herstellen, behandeln, lagern, anbieten, ausschenken oder abgeben, sind für die Einhaltung der jeweils geltenden lebensmittel-, hygiene-, infektionsschutz-, jugendschutz-, preisangaben- und gegebenenfalls gaststättenrechtlichen Vorschriften in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich. Lebensmittel sind unter Einhaltung der gesetzlichen Hygiene- und Temperaturanforderungen zu lagern, zuzubereiten und abzugeben. Gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten, insbesondere zu Allergenen, sind einzuhalten.

Soweit für die ausgeübte Tätigkeit Belehrungen oder Bescheinigungen nach §§ 42, 43 IfSG erforderlich sind, hat der Teilnehmer deren ordnungsgemäßes Vorliegen für sich und die eingesetzten Personen sicherzustellen. Beim Ausschank oder Verkauf alkoholischer Getränke sind insbesondere die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten. Erforderliche Gestattungen, Anzeigen, Erlaubnisse und sonstige behördliche Genehmigungen sind vom Teilnehmer eigenverantwortlich und rechtzeitig einzuholen, soweit die KV für die konkrete Veranstaltung keine abweichende Verfahrensweise mitteilt. Die Teilnahmebestätigung ersetzt keine gesetzlich erforderliche Genehmigung oder sonstige behördliche Voraussetzung.

17. Der Teilnehmer hat seinen Standplatz und das unmittelbar durch seinen Standbetrieb in Anspruch genommene Umfeld sauber und verkehrssicher zu halten und nach Veranstaltungsende vollständig geräumt und ordnungsgemäß zu hinterlassen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu sammeln und nach Maßgabe der veranstaltungsbezogenen Vorgaben zu entsorgen. Abwasser, Fette, Speiseöle, Lebensmittelreste, Chemikalien oder sonstige verunreinigende Stoffe dürfen nicht in Straßenabläufe, Grünflächen oder auf den Boden eingeleitet oder ausgeschüttet werden. Bei verschmutzungsgefährdenden Standbetrieben sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Kommt der Teilnehmer seinen Reinigungs- oder Entsorgungspflichten trotz Aufforderung und angemessener Frist nicht nach, kann die KV die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten durchführen oder durchführen lassen. Bei Gefahr oder notwendiger unverzüglicher Wiederherstellung

der Veranstaltungsfläche bedarf es keiner vorherigen Fristsetzung. Berechnet werden die erforderlichen und tatsächlich entstandenen Kosten.

18. Für die Teilnahme werden die im Veranstaltungsblatt und gegebenenfalls in der Teilnahmebestätigung ausgewiesenen Entgelte und Nebenkosten erhoben. Die Zuordnung zu den jeweiligen Entgelt- und Leistungskategorien richtet sich nach Art und Umfang des bestätigten Angebots sowie den Definitionen des Veranstaltungsblattes. Soweit das Standentgelt nach laufenden Metern berechnet wird, ist die tatsächlich beanspruchte und bestätigte Standbreite einschließlich der nach Maßgabe des Veranstaltungsblattes zu berücksichtigenden Überstände und Nebenflächen maßgeblich.

Für Holzhütten, Verkaufsstände, Strom, Wasser, zusätzliche technische Anschlüsse, Entsorgung, außergewöhnliche Reinigung und sonstige gesonderte Leistungen können die im Veranstaltungsblatt ausgewiesenen Entgelte oder verbrauchsabhängigen Kosten berechnet werden. Die vereinbarten Entgelte sind zu dem in der Rechnung oder Teilnahmebestätigung genannten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine Kautionsvereinbarung ist, dient diese der Sicherung fälliger Ansprüche aus dem Teilnahmeverhältnis. Höhe und Fälligkeit ergeben sich aus dem Veranstaltungsblatt oder der Teilnahmebestätigung. Die Kautionsvereinbarung wird nach Veranstaltungsende und Abrechnung berechtigter Forderungen zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

19. Der Teilnehmer kann in Textform von der Teilnahme zurücktreten. Maßgeblich ist der

Zugang der Rücktrittserklärung bei der KV. Die KV kann nach Maßgabe des Veranstaltungsblattes eine nach dem Rücktrittszeitpunkt gestaffelte angemessene Entschädigung verlangen. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Vergabe des Standplatzes sind anzurechnen. Das Nichterscheinen oder die Nichtaufnahme des Standbetriebs befreit nicht automatisch von bestehenden Zahlungspflichten. Ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Vergabe sind anzurechnen. Gesetzliche Widerrufs-, Rücktritts-, Kündigungs- und sonstige Lösungsrechte bleiben unberührt.

20. Soweit gesetzliche Durchführungspflichten nicht entgegenstehen, kann die KV eine Veranstaltung aus zwingendem Grund absagen, verschieben, verkürzen, unterbrechen oder Veranstaltungsflächen sperren oder verlegen. Dies gilt insbesondere bei behördlichen Anordnungen, konkreten Sicherheitsgefahren, erheblichen Unwetterlagen, Ausfall wesentlicher Infrastruktur oder vergleichbaren, von der KV nicht mit zumutbaren Mitteln beherrschbaren Umständen. Wird eine Veranstaltung vor Beginn vollständig abgesagt und kann die vereinbarte Hauptleistung nicht erbracht werden, richten sich Rückzahlung und Gegenleistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Unterbrechung, vorzeitiger Beendigung oder Einschränkung einer bereits begonnenen Veranstaltung richtet sich eine mögliche Entgeltanpassung nach Umfang der bereits erbrachten Leistung, Dauer und Bedeutung der Einschränkung sowie den gesetzlichen Vorschriften.

Schadensersatzansprüche wegen Umständen, welche die KV nicht zu vertreten hat, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Ziffer 22. Die KV übernimmt keine Garantie für Besucherzahl, Besucherstruktur, Witterung, Verkaufsmenge, Umsatz oder wirtschaftlichen Erfolg.

21. Verstößt ein Teilnehmer gegen gesetzliche oder behördliche Vorgaben, diese AGB, Vertragsunterlagen oder berechnete Anweisungen der Veranstaltungsleitung, kann die KV unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Verstoßes innerhalb angemessener Frist Abhilfe verlangen. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen können nach erfolgloser Aufforderung angemessene Maßnahmen bis zur Beendigung der Teilnahme und Räumung des Standplatzes getroffen werden. Eine vorherige Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn eine unmittelbar drohende Gefahr besteht, eine behördliche Maßnahme unverzüglich umzusetzen ist oder die Fortsetzung der Teilnahme aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes unzumutbar ist. Erforderliche Maßnahmen können auf Kosten des Teilnehmers durchgeführt werden; berechnet werden die tatsächlich entstandenen erforderlichen Kosten. Eine Beendigung der Teilnahme führt nicht automatisch zum Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen. Dokumentierte erhebliche oder wiederholte Pflichtverletzungen können jedoch bei künftigen Auswahlentscheidungen berücksichtigt werden. Bei festgesetzten Veranstaltungen bleibt § 70 GewO unberührt.

22. Der Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb seines Standes, seiner Waren, Geräte und Anlagen

sowie für die von ihm eingesetzten Personen verantwortlich und haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für schuldhaft verursachte Schäden. Für die Dauer der Teilnahme ist ein dem Standbetrieb angemessener Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Art und erforderliche Mindestdeckungssummen können entsprechend dem Risikoprofil im Veranstaltungsblatt festgelegt werden. Die KV haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die KV übernimmt keine Bewachung oder Verwahrung eingebrachter Waren, Bargeldbestände, Fahrzeuge, Geräte oder sonstiger Gegenstände. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften bleiben unberührt.

23. Die KV verarbeitet die im Zusammenhang mit Bewerbung und Teilnahme erhobenen personenbezogenen Daten zur Vertragsabwicklung sowie zur Erfüllung gesetzlicher und sicherheitsbezogener Anforderungen. Einzelheiten ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen. Im Rahmen der Veranstaltung können Foto-, Film- und Tonaufnahmen zur Dokumentation sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit angefertigt werden. Deren Anfertigung und Verwendung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Diese AGB begründen keine pauschale

Einwilligung; soweit eine solche erforderlich ist, wird sie gesondert eingeholt.

24. Rechtserhebliche Erklärungen können in Textform abgegeben werden, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Individualvereinbarungen bleiben unberührt. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung dieser AGB. Es gilt deutsches Recht. Für Verbraucher bleiben zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt. Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist, Tecklenburg; im Übrigen gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen. Für unwirksame oder nicht einbezogene Bestimmungen gilt § 306 BGB.

Stand 08/2026

